



Stadt Freudenberg am Main

Satzung für die Krämermärkte der Stadt Freudenberg (Marktordnung „Krämermärkte“)

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Freudenberg am 13.10.2014 für die Krämermärkte der Stadt Freudenberg folgende Marktsatzung erlassen.

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Freudenberg betreibt nach Maßgabe dieser Satzung Krämermärkte als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Allgemeines

Besucher und Verkäufer sind mit dem Betreten des Marktgebietes den Bestimmungen dieser Satzung sowie den zur Ergänzung erlassenen Anordnungen der Verwaltung unterworfen.

§ 3 Leitung des Marktes

Zu unmittelbaren Handhabungen der Ordnung wird ein Marktmeister bestellt.

§ 4 Verweisung vom Markt

Das Ordnungsamt und der Marktmeister können Besucher und Verkäufer des Marktes verweisen, wenn sie wiederholt gegen diese Satzung verstoßen, insbesondere

- a) die Ordnung und Sicherheit gefährden oder stören
- b) die Markteinrichtungen beschädigen oder verunreinigen
- c) sich den Anweisungen des Marktmeisters widersetzen
- d) den Platz in unaufgeräumtem Zustand verlassen oder
- e) gegen den freien Wettbewerb auf dem Markt verstoßen.

Im Falle der Verweisung von dem Marktmeister wird die zu entrichtende Marktgebühr nicht erstattet, außerdem kann die Zulassung zum Markt vorübergehend oder dauernd untersagt werden.

§ 5 Haftpflicht

(1) Das Betreten der Marktanlage geschieht auf eigene Gefahr.

(2) Mit der Standvergabe übernimmt die Stadtverwaltung keine Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Standinhabern eingebrachten Waren, Geräten und dergleichen. Eine etwaige Versicherung gegen Diebstahl, Sachschäden etc. obliegt den Standinhabern.

(3) Die Standinhaber haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung Ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung Ihres Personals und der von Ihnen verursachten Verstöße gegen diese Satzung ergeben.

(4) Die Gemeinde haftet für Schäden auf der Marktfläche nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

(5) Die Gemeinde haftet nicht für Kosten und andere Einbußen, die bei Beschränkungen, Verlegungen, Veränderungen, Räumungen u. ä. des Marktes entstehen

§ 6 Erlaubnisanträge

Für alle Märkte sind Erlaubnisanträge bis spätestens zwei Wochen vor dem Markttag bei der Stadtverwaltung einzureichen.

§ 7 Standplätze

(1) Auf den Marktplätzen dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.

(2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Verwaltung bzw. eines Beauftragten für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder einzelne Tage (Tageserlaubnis).

(3) Die Erteilung der Erlaubnis erfolgt schriftlich durch Zuweisung eines Standplatzes. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.

(4) Die Bewerber müssen über die zur Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit besitzen. Als unzuverlässig ist ein Bewerber insbesondere anzusehen, wenn er gegen die für den Betrieb eines Marktstandes einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen oder gegen die diese Marktordnung oder die Marktgebührensatzung oder wiederholt gegen Anordnungen der Marktaufsicht verstoßen hat.

(5) Zugewiesene Standplätze, die 90 Minuten vor Marktbeginn nicht belegt sind, können anderweitig vergeben werden.

(6) Die Zuweisung der Standplätze erfolgt nach marktspezifischen Erfordernissen, insbesondere nach

- Ausgewogenheit und Vielfältigkeit des Warenangebots
- Kundenattraktivität

Jeder Bewerber erhält nur einen Standplatz zugewiesen, sofern nicht mehr Standplätze als Bewerber vorhanden sind. Reicht der zur Verfügung stehende Platz nicht für alle Bewerber aus, erfolgt die Auswahl unter gleich geeigneten Bewerbern nach der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Anträge.

(7) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlicher gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird;
2. die Marktplätze ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt werden;
3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte trotz Aufforderung nicht bereit ist, die Rettungsgasse für Feuerwehr und Krankenwagen nach § 9 Abs. 7 frei zu halten;
4. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben;
5. ein Standinhaber die nach der Marktgebührensatzung der Stadt Freudenberg in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Verwaltung die unverzügliche Räumung des Standplatzes verlangen. Wird einer solchen Anordnung nicht in angemessener Frist Folge geleistet, kann die Stadt die Räumung auf Kosten des Standinhabers zwangsweise vornehmen.

§ 8 Zutritt

Die Verwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine auf Grund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 9 Verkaufseinrichtungen

(1) Als Verkaufseinrichtungen auf den Marktplätzen sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf den Marktplätzen nur nach Absprache abgestellt werden.

(2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden. Ausnahmen können durch die Stadt Freudenberg zugelassen werden.

(3) Vordächer und Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,20 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.

(4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass der Platz nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkaufs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen, sowie am Bodenbelag (Teerdecke, Pflastersteine) befestigt werden.

(5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in

deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

(6) Das Anbringen von anderen als in Abs. 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jedoch sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen im angemessenen, üblichen Rahmen gestattet und nur, soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.

(7) Die Rettungsgasse für Feuerwehr und Krankenwagen muss zu jedem Zeitpunkt frei bleiben.

§ 10 Verkehrsregelung

(1) Die von den Märkten betroffenen Straßen und Plätze werden an den Markttagen für den gesamten Verkehr gesperrt. Nach der Sperrung bis zu Beginn der Märkte und nach dem Ende der Märkte bis zur Freigabe der gesperrten Straßen und Plätze darf der Marktbereich mit Fahrzeugen befahren werden, wenn diese dem Transport von Waren, Abfällen und Marktgeräten dienen. Die Verkehrsregelung erfolgt durch Verkehrszeichen.

(2) Straßeneinmündungen sind von Fahrzeugen, Marktständen und sonstigen Einrichtungen freizuhalten.

(3) Verkaufsstände, Verpackungsmaterial, Leergut und nicht verkaufte Waren dürfen erst nach Beendigung des Marktes abtransportiert werden.

(4) Waren oder sonstige Gegenstände dürfen nicht so aufgestellt oder angebracht werden, dass die Sicht auf andere Stände behindert oder der Marktverkehr beeinträchtigt wird. In Zweifelsfällen entscheidet die Marktaufsicht.

(5) Zugänge zu angrenzenden Einzelhandelsgeschäften und Hauszugängen dürfen nicht versperrt werden, auch nicht mit Verpackungsmaterial und dergleichen.

§ 11 Verhalten auf den Märkten

(1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Märkte die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie die Anordnungen der Verwaltung bzw. deren Beauftragten zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Verordnung über Preisangaben, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.

(2) Das Messen und Wiegen von Waren muss der Käufer ungehindert beobachten und prüfen können.

(3) Jeder hat sein Verhalten auf dem Markt und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

(4) Es ist insbesondere unzulässig:

1. Waren im Umhergehen oder durch Auslösen anzubieten;
2. Tiere auf die Marktplätze zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde, Hunde an der Leine sowie Tiere, die gemäß Gewerbeordnung zugelassen und zum Verkauf auf dem Markt bestimmt sind;
3. Motorräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen;

4. Warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen;
5. Mitleiderregende Gebrechen zur Schau zu stellen.

(5) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 12 Sauberhaltung des Marktes

(1) Die Marktplätze dürfen nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Märkte eingebracht werden.

(2) Die Verkäufer sind für die Reinhaltung ihrer Stände, Plätze oder Räume und der davor und dahinter gelegenen Flächen verantwortlich. Leergut, Verpackungsmaterial und sonstige sperrige Abfälle sind von den Verkäufern zu beseitigen, das Reinigen der Marktplätze nach Beendigung des Marktes erfolgt durch den jeweiligen Standbetreiber.

(3) Die Standinhaber sind verpflichtet,

1. ihre Stände sowie die angrenzenden Begehungsflächen während der Benützungszeit von Schnee und Eis freizuhalten;

2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes Material nicht verweht wird;

3. die Verkäufer von Lebensmitteln mit sofortigem Verzehr haben bei ihren Ständen Abfallkörbe oder andere geeignete Behältnisse in ausreichender Zahl aufzustellen und die Käufer zu deren Benutzung anzuhalten.

(4) Die Verkäufer und deren Hilfskräfte haben im Marktverkehr stets saubere Schutzkleidung zu tragen. Die Waren sind so aufzustellen, dass sie nicht verunreinigt werden können.

§ 13 Hygiene, Seuchen, Epidemien

(1) Die jeweils gültigen Vorschriften über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen sind zu beachten.

(2) Die Standinhaber sowie deren Angestellte und Hilfskräfte haben sich während des Marktes stets sauber zu halten und saubere Berufs- und Schutzkleidung zu tragen.

(3) Sämtliche Lebensmittel sind auf den Marktständen so zu lagern, dass sie vor Verunreinigungen geschützt sind. Sofern sie nicht in Kisten, Körben, Steigen, Säcken oder ähnlichem verpackt sind, müssen sie auf Tischen, Bänken etc. feilgeboten werden.

(4) Marktstände oder andere Einrichtungen auf denen frische Lebensmittel angeboten werden, müssen in jeder Hinsicht den hygienischen Anforderungen entsprechen.

(5) Abfälle, Kehrlicht, etc. sind innerhalb der Verkaufsstände so zu verwahren, dass der Marktverkehr nicht gestört und die Waren nicht verunreinigt oder sonst nachteilig beeinflusst werden können. Sie sind nach Marktschluss vom Standinhaber oder von seinem Personal mitzunehmen.

(6) Ausgelegte Lebensmittel dürfen vom Publikum nicht berührt werden. Das Öffnen und Durchsuchen der Verpackungen durch die Käufer ist untersagt.

(7) Unreife Früchte dürfen zum unmittelbaren Genuss nicht verkauft werden. Werden sie als Einmachfrüchte feilgeboten, so sind die als „unreif“ zu bezeichnen.

(8) Es ist verboten, ganz oder teilweise in Fäulnis übergegangene Ware auf den Markt zu bringen, feilzuhalten und zu verkaufen.

(9) Geschlachtetes Geflügel, Wild, Kaninchen usw. dürfen nur in hygienisch einwandfreien Schutzhüllen verpackt verkauft werden.

(10) Das Feilbieten und Verkaufen von lebenden Tieren ist nicht gestattet.

§ 14

Ausnahmen

Die Marktaufsicht kann in besonderen Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Marktsatzung zulassen.

§ 15

Markttage

(1) Die Stadt führt jährlich am

4. Sonntag in der Fastenzeit

8. Juli (St. Kilian)

3. Sonntag im September und

Montag nach Martini (11. November)

einen Krämermarkt im Bereich des Mainvorlandes durch. Fällt der 11.11. auf einen Sonntag, so findet dieser Krämermarkt am zweiten Montag nach Martini statt. Ein Rechtsanspruch auf Abhaltung eines Marktes besteht nicht.

(2). Auf dem Krämermarkt dürfen gemäß § 68 Abs. 2 Gewerbeordnung Waren aller Art angeboten werden. Das Schaustellergewerbe wird ebenfalls zugelassen.

(3) Die Krämermärkte beginnen an allen Werktagen um 08:00 Uhr und enden um 18:00 Uhr.

An den Sonntagen beginnen die Krämermärkte um 11:00 Uhr und enden um 18:00 Uhr.

§ 16

Gebühren

(1) Für die Benützung der Märkte nach § 1 dieser Satzung werden Gebühren erhoben.

(2) Die Gebühren werden für die Krämermärkte in Tagesbeiträgen festgesetzt.

(3). Die Gebühren betragen für einen Standplatz je angefangenen lfd. Frontmeter je Markttag 5,00 €

§ 17

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer die Märkte zum Verkauf benutzt oder benutzen lässt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 18

Entstehung der Gebühr, Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung eines Standplatzes.
2. Die Gebühren werden fällig mit Bekanntgabe der Gebührenschuld an den Gebührenschuldner. Bei Zahlungsverzug entfällt der Anspruch auf den zugewiesenen Platz, nicht jedoch die Zahlungsschuld.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 142 (1) Gemeindeordnung für Baden- Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Marktsatzung handelt.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Freudenberg, den 14.10.2014

Ausgefertigt

Freudenberg, den 14.10.2014

Heinz Hofmann
Bürgermeister

Heinz Hofmann
Bürgermeister